



STANDORTFÖRDERUNGS-

GESETZ

DER

GEMEINDE SAFIENTAL

Standortförderungsgesetz der Gemeinde Safiental

Die Gemeinde Safiental erlässt gestützt auf Artikel 57 der Gemeindeverfassung nachstehendes Standortförderungsgesetz.

Der Erlass sowie Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 1 Allgemeines

Die Standortförderung bezweckt unter Berücksichtigung der speziellen geografischen Lage der vier Orte den Ausgleich der Standortnachteile sowie die Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Mit der Unterstützung von Projekten sollen Personen motiviert werden, in der Gemeinde zu verbleiben beziehungsweise in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.

Art. 2 Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel

Jährlich werden jeweils 15 % der Wasserzinsen, der Beteiligungsenergie, der Kapitalerträge aus der Beteiligung am Aktienkapital der Kraftwerke sowie der Erträge aus dem Kiesabbau in die Spezialfinanzierung Standortförderung eingelegt.

Art. 3 Spezialfinanzierung Standortförderung

Innerhalb der Gemeinderechnung wird eine Spezialfinanzierung Standortförderung geführt.

Die geäußerten Reserven werden auf CHF 800'000.- begrenzt. Guthaben sowie Schulden werden nicht verzinst.

Art. 4 Verwendungszweck der Mittel

Die eingesetzten Mittel sind öffentlich und haben daher einem öffentlichen Zweck zu dienen. Dieser Zweck liegt darin, dass durch den Einsatz der Mittel die Entwicklung und die Standortqualität der Gemeinde gefördert werden sollen.

Alle Kernaufgaben der Gemeinde sind davon ausgenommen.

Die Qualität bzw. Nachhaltigkeit der eingereichten Gesuche spielt bei der Vergabe der Gelder eine entscheidende Rolle.

Beispielsweise können folgende Bereiche unterstützt werden:

a) Wirtschaftsförderung

- Beiträge/Darlehen für die Ansiedlung oder den Erhalt von Betrieben
- Beiträge/Darlehen an betriebliche Investitionen

- Beiträge/Darlehen an Investitionskosten, welche der wirtschaftlichen, touristischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Entwicklung dienen
- Beiträge an die Erarbeitung von Studien und Konzepten
- Unterstützungsleistungen an Institutionen und Projekte, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern
- Marketingmassnahmen
- ...

b) Demografie, Bildung

- Darlehen/Beiträge an die Schaffung von günstigem Wohnraum
- Aus- und Weiterbildungsunterstützung
- Tagesstrukturen
- Stipendien
- ...

c) Kulturförderung

- Beiträge an Vereine
- Unterstützung von Anlässen
- Infrastrukturbeiträge

Art. 5 Beitragsgesuche

Gesuche für Beiträge/Darlehen können von juristischen und natürlichen Personen und Vereine, welche ihr Domizil in der Gemeinde Safiental haben oder nehmen wollen, eingereicht werden.

Die Kommission definiert die Minimalanforderungen an die Projektunterlagen, welche sie zur Bearbeitung des Gesuchs benötigt. Im Bedarfsfall verlangt sie weitere Angaben.

Art. 6 Mittelvergabe

Durch den Entscheid über die Unterstützung von projekteinreichenden Betrieben kann eine damit verbundene, unbeabsichtigte Marktverzerrung nicht ausgeschlossen werden. Um diese Wahrscheinlichkeit zu minimieren werden eingereichte Gesuche und Projekte öffentlich im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Safiental ausgeschrieben. Vorbehalte können schriftlich innert 30 Tagen der Standortentwicklungskommission mitgeteilt werden.

Die Kommission entscheidet über die Voraussetzungen und Anforderungen an die Gesuche sowie abschliessend über die Vergabe der Mittel.

Die Kommission vergibt die Mittel in erster Priorität an Projekte mit hoher Qualität und

Nutzen für die gesamte Gemeinde. In zweiter Priorität ist die Kommission bestrebt, die Mittel in den Orten im Verhältnis derer Einlagen jährlich zu vergeben. Liegen aus einem oder mehreren Orten keine oder Gesuche mit geringerem Mittelbedarf vor, kann die Kommission von diesem Vorgehen abweichen.

Jährliche Beiträge sind an eine Leistungsvereinbarung zu binden.

Über die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde jährlich Rechenschaft abzulegen.
Die GPK der Gemeinde überprüft die rechtmässige Verwendung der Mittel.

Art. 7 Standortentwicklungskommission

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Den Vorsitz hat jeweils der Gemeindepräsident. Jede bisherige Gemeinde muss mit mindestens einem Mitglied, aber darf nicht mit mehr als drei Mitgliedern vertreten sein. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

Ein Mitglied der Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 der Gemeindeverfassung stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat, oder es leitendes Mitglied der Organisation ist, welche ein Gesuch eingereicht hat. Ausgenommen sind Gemeindevertreter bei Gesuchen der Gemeinde selbst. Im Streitfalle entscheidet die Kommission über den Ausstand.

Die Kommission erarbeitet sich die nötigen Grundlagen zur Prüfung der eingehenden Gesuche.

Sie entscheidet über deren Förderbarkeit und die Höhe der Fördermittel.

Die Kommission soll eng mit den im Tal tätigen Organisationen zusammenarbeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 8 Wirksamkeitskontrolle

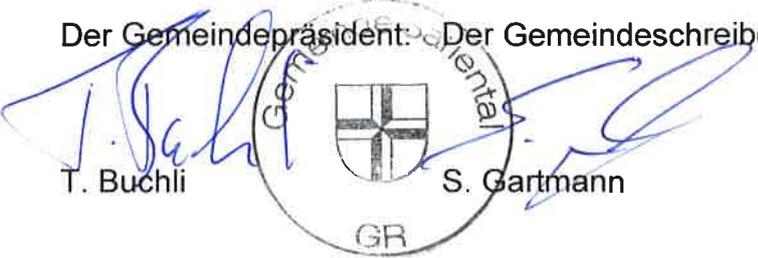
Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Wirkungsanalyse über die Auswirkungen der Standortförderung erarbeitet.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen am 18. Dezember 2013

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:



T. Buchli S. Gartmann